

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern**

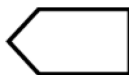
*(Bekanntmachung eines vorläufigen einheitlichen Symbols für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission)*

(2014/C 121/03)

Gemäß Anhang I Nummer 1.1 der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission<sup>(1)</sup> zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG<sup>(2)</sup> wird bei der Berechnung des Energieverbrauchs und anderer Parameter von Haushaltswäschetrocknern der Zyklus für das Trocknen von Baumwollwäsche (mit einem anfänglichen Feuchtegehalt des Füllguts von 60 %) bis zu einem Restfeuchtegehalt des Füllguts von 0 % (im Folgenden „das Standard-Baumwollprogramm“) zugrunde gelegt.

Dieser Zyklus muss auf der/den Programmwahleinrichtung(en) des Haushaltswäschetrockners und/oder dessen ggf. vorhandener Anzeige mit der Benennung „Standard-Baumwollprogramm“ oder mit einem einheitlichen Symbol oder einer geeigneten Kombination von beidem gekennzeichnet sein.

Um die eindeutige Bestimmung des „Standard-Baumwollprogramms“ auf der Programmwahleinrichtung des Haushaltswäschetrockners oder dessen Anzeige zu erleichtern, sollte nur das folgende einheitliche Symbol als Alternative zur Benennung „Standard-Baumwollprogramm“ verwendet werden:



Dasselbe Symbol wird verwendet, wenn mehrere Programmwahleinrichtungen oder Optionen auf der Anzeige des Haushaltswäschetrockners erforderlich sind.

In der Bedienungsanleitung des Herstellers ist spätestens ab dem 1. August 2015 anzugeben, dass das „Standard-Baumwollprogramm“ durch dieses Symbol gekennzeichnet ist.

Für die Zwecke der Einhaltung und Prüfung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission wird dieses vorläufige Symbol letztlich durch ein Symbol im Rahmen harmonisierter Normen ersetzt, deren Fundstellen gemäß den Artikeln 9 und 10 der Richtlinie 2009/125/EG im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 278 vom 12.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.